

103. 1. Zum Grundsatz der unveränderten Firmenfortführung im Falle des § 22 HGB.
2. Worauf hat sich die Prüfung des Registerrichters zu erstrecken, wenn eine abgeleitete Firma von dem Übernehmer durch Veräußerung einer Zweigniederlassung als selbständiges Geschäft oder auf andere Weise vervielfältigt werden soll?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 16. Mai 1922 in der Handelsregistersache betr. die Referssteinsche Papierhandlung G. m. b. H. II B 1/22.

I. Amtsgericht Berlin-Mitte. — II. Landgericht I daselbst.

Gründe:

Durch notariellen Vertrag vom 26. November 1920 veräußerte die Kefersteinsche Papierhandlung, Kommanditgesellschaft in Halle a. S., ihre Zweigniederlassung Berlin mit dem Recht zur Fortführung der Firma an eine am gleichen Tage errichtete Gesellschaft m. b. H., zu deren Gründern sie gehörte. Die Firma der Kommanditgesellschaft ist eine abgeleitete; die persönlich haftenden Gesellschafter heißen A., B. und C. Als die neu gegründete Gesellschaft m. b. H. die Firma „Kefersteinsche Papierhandlung Gesellschaft m. b. H.“ zur Eintragung in das Handelsregister anmeldete, lehnte das Amtsgericht den Antrag ab. Das Landgericht wies die Beschwerde zurück. Das Kammergericht wollte der weiteren Beschwerde stattgeben, sah sich daran aber gehindert durch einen in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 77 S. 460 abgedruckten Beschluß des Bayr. Obersten Landesgerichts. Danach soll, wenn eine Zweigniederlassung mit abgeleiteter Firma als selbständiges Geschäft veräußert wird, der Registerrichter die Eintragung der Firma für den neuen Erwerber versagen, sofern ihm nicht die Zustimmung des ursprünglichen Firmeninhabers hierzu nachgewiesen wird. Da das Kammergericht der Ansicht ist, daß eine solche Nachforschung außerhalb der Aufgaben des Registerrichters liegt, hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgericht vorgelegt.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 HGB. sind hiernach gegeben. In der Sache selbst ist vorauszuschiden, daß die von dem Amtsgericht zunächst geforderte Firma „Kefersteinsche Papierhandlung Kommanditgesellschaft Gesellschaft m. b. H.“ unzulässig sein würde. Allerdings muß die Vorschrift des § 22 HGB. über die Fortführung der „bisherigen“ Firma streng ausgelegt werden. Grundsätzlich ist die Firma so fortzuführen, wie sie lautet; auch die Ausschreibung von Teilen der Firma ist, wie der erkennende Senat noch in RGZ. Bd. 96 S. 195 entschieden hat, nicht gestattet. Das gilt indes nicht von Zusätzen, die nur auf die Gesellschaftsform hinweisen, insbesondere dann nicht, wenn das Geschäft von einer Gesellschaft übernommen wird, die ihrerseits nach § 20 HGB. oder § 4 Abs. 2 GmbHG. einen ihrer Verfassung entsprechenden andern Zusatz aufnehmen muß. Das Wort „Kommanditgesellschaft“ ist kein die Individualisierung bezweckender Firmenbestandteil. Es ist der Firma nur beigelegt, um der Vorschrift des § 19 Abs. 2 HGB. zu genügen; an dem dem Auge und Ohre sich einprägenden Klangbilde nimmt es nicht teil. Würde es neben dem durch § 4 Abs. 2 GmbHG. gebotenen Zusatz „Gesellschaft m. b. H.“ in der neuen Firma erscheinen, so wären Mißverständnisse und Unklarheiten unvermeidlich. Niemand, der nicht über den Gründungsbergang

unterrichtet ist, würde wissen, ob es sich um eine Kommanditgesellschaft oder um eine Gesellschaft m. b. H. handelt. In solchem Falle zwingt der Grundsatz der Firmenwahrheit sogar dazu, den Zusatz der Firma der veräußernden Gesellschaft wegzulassen.

Auch in der Streiffrage, die die Abgabe der Sache an das Reichsgericht veranlaßt hat, muß der Auffassung des Kammergerichts beigetreten werden. Das Bayer. Oberste Landesgericht hält sich hier an das Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts Wb. 67 S. 94, wonach die Zustimmung des früheren Firmeninhabers zur Fortführung der Firma im Zweifel zwar die Ermächtigung umfaßt, die Firma für Zweigniederlassungen zu gebrauchen, dagegen nicht auch die Ermächtigung, die Zweigniederlassung mit der abgeleiteten Firma als selbständiges Geschäft weiter zu veräußern. Diesem auf die Beobachtung der regelmäßigen Willensrichtung eines Firmenveräußerers gestützten Erfahrungssatze tritt der jetzt erkennende Senat bei. Allein es folgt daraus nichts für die Stellung, die in einem Falle der letzterwähnten Art der Registerrichter gegenüber dem Eintragungsantrag einzunehmen hat. Für ihn ist der ursprüngliche Firmenträger ein Dritter; die Nachprüfung aber, ob durch die Eintragung die Rechtsstellung Dritter gefährdet oder verletzt wird, liegt außerhalb seiner Zuständigkeit. § 22 HGB. verlangt für die Fortführung der abgeleiteten Firma nur die Einwilligung des „bisherigen“ Geschäftsinhabers. Mit Recht nimmt daher das Kammergericht an, daß der Registerrichter die Frage der Zustimmung des ursprünglichen Firmenträgers nicht zu prüfen hat. Wird dessen Namensrecht durch die Eintragung verletzt, so bleibt es ihm überlassen, seine Ansprüche im Klagewege geltend zu machen (vgl. § 12, § 823 Abs. 2 BGB.); auf weitergehenden Schutz durch das Registergericht hat er keinen Anspruch.

Hiernach genügt die von der Kiefersteinschen Papierhandlung Kommanditgesellschaft erklärte Einwilligung, um gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 GmbHG. verb. mit § 22 HGB. den Eintragungsantrag zu rechtfertigen. Bemerkte mag aber werden, daß im vorliegenden Fall auch Satz 1 des § 4 Abs. 1 GmbHG. zum gleichen Ziele führt. Die Kommanditgesellschaft hat sich an der Gründung beteiligt und nach Satz 1 darf die Firma der Gesellschaft m. b. H. den Namen eines Gesellschafters enthalten. Wenn das Kammergericht diese Bestimmung hier nicht angewandt wissen will, weil die Kommanditgesellschaft eine Gemeinschaft zur gesamten Hand, ihre Firma daher nicht der Name „eines Gesellschafters“ im Sinne des Satzes 1 sei, so ist das folgewidrig. Läßt man einmal Kommanditgesellschaften als Gründer und Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. zu — was allgemein geschieht, laut §§ 124, 161 HGB. auch unbestreitbar richtig ist —, so muß man es auch gestatten, daß sich das neue Unternehmen nach ihnen benennt. Die

Firma, die sie nach § 19 Abs. 2 HGB. führen, ist ihr Name (vgl. §§ 6, 17 das.), und zwar nicht nur in einzelnen Beziehungen oder für den Geltungsbereich des Handelsgesetzbuchs, sondern durchweg. Bedenken könnten nur erhoben werden vom Standpunkt des Bayer. Obersten Landesgerichts aus, insofern auch darin, daß die Muttergesellschaft die Gesellschaft m. b. H. mitbegründet und ihr ihren Namen gibt, eine Vervielfältigung der Firma liegt, die vielleicht dem Willen des ursprünglichen Firmenträgers widerspricht. Wie erörtert, greift aber dieses Bedenken nicht durch; der Registerrichter hat sich darum nicht zu kümmern.